



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2018

der Gemeinde Rullstorf

Prüfer/in:
Frau Ehrlich

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen.....	4
1.1	Prüfungsauftrag.....	4
1.2	Prüfungsgegenstand.....	4
1.3	Durchführung der Prüfung.....	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung.....	5
2	Haushaltssatzung.....	5
3	Jahresabschluss.....	6
3.1	Allgemeines.....	6
3.2	Ergebnisrechnung.....	6
3.3	Finanzrechnung.....	7
3.4	Bilanz.....	8
3.4.1	Aktiva.....	8
3.4.2	Passiva.....	8
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht.....	9
3.6	Haushaltsreste.....	9
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen.....	10
4.1	Geleistete Investitionszuwendungen.....	10
4.2	Vorlagepflicht RPA zur Visaprüfung.....	10
4.3	Abgrenzung Investition / Aufwand.....	11
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung.....	11
6	Schlussbemerkung.....	12

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AHK	Anschaffungs-/Herstellungskosten
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (gültig bis 31.12.2016)
HAR	Haushaltsausgabereinst
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (gültig ab 01.01.2017)
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss wurde dem RPA am 17.02.2020 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 10.03.2020-19.03.2020 durchgeführt.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung wurde mit der Verwaltung vereinbart, dass im Rahmen der Prüfung auftretende Mängel grundsätzlich nicht im vorliegenden Jahresabschluss korrigiert werden, soweit eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden- und Finanzlage sowie des Jahresergebnisses gewährleistet und die Durchführung etwaiger Korrekturen in einem Folgejahr möglich und unschädlich ist.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 55 GemHKVO bzw. § 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 GemHKVO bzw. § 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

Während des geprüften Zeitraumes nahmen bis 31.03.2018 Herr Hagemann, ab dem 06.06.2018 Herr Müller das Amt des Bürgermeisters wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf die Jahresabschlüsse 2016 und 2017. Über diese Jahresabschlüsse hat der Rat der Gemeinde am 11.12.2019 beschlossen und zugleich dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nachdem der Beschluss über die Jahresabschlüsse und die Entlastung öffentlich bekannt gemacht wurde, lagen die Jahresabschlüsse mit den Rechenschaftsberichten öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde am 29.01.2020 unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung wie folgt beschlossen:

- Haushaltsjahr 2018 am 28.03.2018

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits der Ratsbeschluss verspätet gefasst wurde.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

<i>Soweit im Haushaltsjahr Nachtragssatzungen beschlossen wurden, erfolgt hier die Darstellung der fortgeschriebenen Werte.</i>	2018
Kreditermächtigung	0,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	300.000,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	360 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	360 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	350 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gem. § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit BM)	2.000,00 €
Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO	20.000,00 €

Die Haushaltssatzung 2018 enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Landkreis Lüneburg als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.04.2018 nicht beanstandet.

Die Haushaltssatzung ist im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht worden (19.04.2018 Nr.6/2018).

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses am **02.03.2020** festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Prüfjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2018		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	1.857.200,00 €	2.084.016,58 €	226.816,58 €
Ordentliche Aufwendungen	2.034.600,00 €	1.971.553,14 €	-63.046,86 €
Ordentliches Ergebnis	-177.400,00 €	112.463,44 €	289.863,44 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	4.502,40 €	4.502,40 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	4.502,40 €	4.502,40 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	-177.400,00 €	116.965,84 €	294.365,84 €

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt. Die Haushaltsplanung sah für das Haushaltsjahr noch einen nicht ausgeglichenen Ergebnishaushalt vor.

Im Rechnungsjahr 2018 wurde jedoch durch höhere Erträge und geringere Aufwendungen ein Überschuss in Höhe von 116.965,84 € erzielt. Damit konnte im Rechnungsergebnis der Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 5 NKomVG erzielt werden.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2018		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	1.805.200,00 €	2.034.481,88 €	229.281,88 €
Auszahlungen	1.940.500,00 €	1.864.077,66 €	-76.422,34 €
Saldo	-135.300,00 €	170.404,22 €	305.704,22 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	2.000,00 €	3.307,88 €	1.307,88 €
Auszahlungen	114.000,00 €	65.290,25 €	-48.709,75 €
Saldo	-112.000,00 €	-61.982,37 €	50.017,63 €
Finanzmittel- Überschuss/ Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-247.300,00 €	108.421,85 €	355.721,85 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	22.300,00 €	22.230,03 €	-69,97 €
Saldo	-22.300,00 €	-22.230,03 €	69,97 €
Finanzmittelbestand (Saldo I., II. und III.)	-269.600,00 €	86.191,82 €	355.791,82 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirk-samen Vorgängen		261,22 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		616.017,76 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		702.470,80 €	

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmt.

Im Rechnungsjahr 2018 reichte der ausgewiesene Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit („Cash Flow“, 170 T€) aus, um damit die ordentlichen Tilgungsleistungen des Jahres (22 T€) erbringen zu können. Die die Tilgungsleistungen übersteigenden Mittel standen somit zur Finanzierung von Investitionen der Gemeinde zur Verfügung.

Der ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit der Aktiva Bilanzposition Nr. 4. „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva			
	31.12.2017	31.12.2018	<i>Veränderung</i>
1. Immaterielles Vermögen	155.179,03 €	177.457,00 €	22.277,97 €
2. Sachvermögen	4.413.790,57 €	4.351.984,47 €	-61.806,10 €
3. Finanzvermögen	62.895,03 €	51.566,41 €	-11.328,62 €
4. Liquide Mittel	616.017,76 €	702.470,80 €	86.453,04 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	5.247.882,39 €	5.283.478,68 €	35.596,29 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva			
	31.12.2017	31.12.2018	<i>Veränderung</i>
1.1 Basisreinvermögen	3.898.041,13 €	3.898.041,13 €	0,00 €
1.2 Rücklagen	326.817,07 €	444.995,06 €	118.177,99 €
1.3 Jahresergebnis	118.177,99 €	116.965,84 €	-1.212,15 €
1.4 Sonderposten	766.610,00 €	714.978,00 €	-51.632,00 €
2. Schulden	125.684,98 €	96.002,03 €	-29.682,95 €
3. Rückstellungen	12.551,22 €	12.496,62 €	-54,60 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	5.247.882,39 €	5.283.478,68 €	35.596,29 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.
Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Erhöhung des Rücklagenbestandes im Rechnungsjahr ist auf die Zuführung des positiven Ergebnisses des Vorjahres zurückzuführen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Bilanzposition	nachrichtlich Vorjahr	31.12.2018
2.1 Geldschulden	75.868,37 €	53.638,34 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	49.816,61 €	42.363,69 €
2. Schulden insgesamt	125.684,98 €	96.002,03 €

Kredite für Investitionen bestehen in Höhe von 53.638,34 €. Neue Kredite für Investitionen sowie Liquiditätskredite wurden im Rechnungsjahr 2018 nicht aufgenommen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss sind nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forderungsübersicht. Sie enthalten die nach den §§ 56-57 KomHKVO grundsätzlich geforderten Angaben.

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen wurde nicht beigefügt, da keine Haushaltsermächtigungen übertragen wurden.

Forderungsübersicht

Die Beträge der Forderungsübersicht stimmen im Haushaltsjahr mit der jeweiligen Bilanzpositionen überein.

In der Forderungsübersicht sind grundsätzlich die Forderungen der Gemeinde mit ihrem Gesamtbetrag am Abschlussstichtag anzugeben. Dieser Betrag sollte deshalb auch die in dem jeweiligen Jahresabschluss wertberichtigten Forderungen enthalten.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Aus dem Vorjahr standen 2018 keine Haushaltsreste zur Verfügung.

In 2018 wurden keine Haushaltsreste für Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder für Investitionen gebildet.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

Die Abschlussprüfung umfasst die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

4.1 Geleistete Investitionszuwendungen

Bereits mit den Prüfungsberichten seit 2014 weist das RPA wiederholt darauf hin, dass bilanzierungsfähige Investitionszuweisungen und –zuschüsse nur vorliegen, wenn die Gegenleistungsverpflichtung hinreichend präzise und durchsetzbar im Förderbescheid verankert ist. Nur dann handelt es sich um Rechte der Gemeinde auf eine mehrjährige Gegenleistung, es wird die durch den Empfänger eingegangene Gegenleistungsverpflichtung aktiviert.

Zur Sicherung dieses Rechts sowie zur Bestimmung der Nutzungsdauer gewährter Investitionszuwendungen ist deshalb vom Zuwendungsgeber eine entsprechende Vereinbarung bzw. ein Zuwendungsbescheid zu fertigen.

Die Gemeinde hat im Prüfzeitraum für den geleisteten investiv gebuchten Zuschuss i.H.v. 1.500,00 € an den SV Scharnebeck für den Großflächenmäher keinen entsprechenden Zuwendungsbescheid und keine Vereinbarungen mit dem Zuwendungsempfänger getroffen.

Das wirtschaftliche Eigentum an dem Vermögensgegenstand wurde nicht erlangt. Der geleistete Zuschuss ist daher in den Ergebnishaushalt umzubuchen (§ 44 Abs. 4 KomHKVO).

4.2 Vorlagepflicht RPA zur Visaprüfung

Gem. § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG obliegt dem RPA die Prüfung von Vergaben als gesetzliche Pflichtaufgabe. Vergaben sollen deshalb vor Auftragserteilung dem RPA zur Visaprüfung vorgelegt werden. Diese Vorlagepflicht gilt ab Nettoangebotssummen von 15.000 € im VOL-Bereich, 30.000 € im VOB-Bereich sowie 5.000 € bei sonstigen Vergaben (z. B. Ingenieur- und Architektenverträge).

Im Prüfungszeitraum wurde eine Straßensanierung diverser Straßen durch Tiefbauunternehmen ausgeführt. Der Rechnungsbetrag beläuft sich auf brutto 44.896,33 € (netto 37.728,00 €). Der Auftrag wurde –nach beschränkter Ausschreibung- am 27.07.2017 vergeben.

Dieser Vorgang wurde vor Auftragserteilung nicht dem RPA zur Visaprüfung vorgelegt, obwohl die dafür maßgebliche Nettoangebotssumme von 30.000,00 € deutlich überschritten wurde.

Das RPA weist darauf hin, dass entsprechende Vorgänge dem RPA vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen sind.

4.3 Abgrenzung Investition / Aufwand

Eine Abgrenzung zwischen Aufwand und Investition ist nicht in allen Fällen korrekt erfolgt. Zum Anlagevermögen zählen alle diejenigen Vermögensgegenstände, die dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde Rullstorf dienen sollen.

Im Aufwand wurden Beträge gebucht, die zum Anlagevermögen zählen und daher als Anlage zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben sind:

So wurden im geprüften Haushaltsjahr eine neue Zaunanlage im Ergebnishaushalt gebucht, obwohl es sich hierbei um eine Investition handelt (Produkt 36602 Sachkonto 4211101 1.560,00 €).

Bei der Herstellung der neuen Straßenlampe in Rullstorf Kronsberg und bei dem Ersatz der defekten Straßenbeleuchtung in Boltersen handelt es sich ebenfalls um eine Investition, da vorher an dieser Stelle keine war, bzw. die komplette Anlage ersetzt wurde (Produkt 54501 Sachkonto 4212301 2.724,11 €).

Eventuelle Restbuchwerte der alten bzw. defekten Anlagen sind mithin in Abgang zu bringen.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Aufgrund des positiven Zahlungsmittelsaldos ("Cash Flow") von rd. 170 T€, des Jahresüberschusses von rd. 117 T€, der Entwicklung der Liquidien Mittel (Erhöhung auf insgesamt rd. 702 T€) und aufgrund des Bestandes der Rücklagen in Höhe von rd. 445 T€ sind die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Rullstorf, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

6 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt der Gemeinderat über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Gemeinderat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, den 06.05.2020

gez. Ehrlich